

dungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen unter Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen schaffen, um sicherzustellen, dass die Ziele und die Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den indigenen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern indigener Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an dem Ständigen Forum für indigene Fragen, der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit indigenen Bevölkerungsgruppen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Ressourcen für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

8. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen und Sekretariate der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der indigenen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden indigenen Bevölkerungsgruppen, unter anderem indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und lobt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

9. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erwägen, wenn möglich mit einer erheblichen Steigerung der Beitragshöhe;

10. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend indigene Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf allen einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/193

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/553, Ziffer 16)²⁷⁵.

57/193. Indigene Bevölkerungsgruppen und Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2000/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, in der der Rat das Ständige Forum für indigene Fragen einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/140 vom 19. Dezember 2001 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, in der sie den Ratsbeschluss 2001/316 vom 26. Juli 2001 betreffend das Forum begrüßte,

²⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Benin, Burkina Faso, China, Dominica, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Jamaika, Kambodscha, Pakistan, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste und Zypern.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Forums über seine vom 13. bis 24. Mai 2002 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abgehaltene erste Tagung²⁷⁶,

unter Hinweis darauf, dass das Forum als ein Beratungsorgan des Rates fungieren und den Auftrag haben wird, indigene Fragen zu erörtern, die unter das Mandat des Rates fallen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und Menschenrechte betreffen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/28 des Rates vom 25. Juli 2002,

in dem Wunsch, im Rahmen des Mandats des Rates den interaktiven Dialog und die Partnerschaft zwischen dem Forum und den Regierungen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den indigenen Bevölkerungsgruppen und Völkern und der Zivilgesellschaft insgesamt zu stärken,

bittet den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlungen, die das Ständige Forum für indigene Fragen über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt hat, zu erwägen, die Generalversammlung hinsichtlich der Notwendigkeit zu beraten, weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie dem Forum dabei geholfen werden kann, sein Mandat erfolgreich und nutzbringend zu erfüllen, darunter die Möglichkeit, einen oder mehrere Berater heranzuziehen.

RESOLUTION 57/194

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/554, Ziffer 18)²⁷⁷.

57/194. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von

Rassendiskriminierung²⁷⁸, zuletzt Resolution 55/81 vom 4. Dezember 2000,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁹, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

unter Begrüßung dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁰, bekräftigt wurde, dass der universale Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie allen anderen Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

feststellend, dass die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorgelegten Berichte unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

²⁷⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 23 (E/2002/43/Rev.1).*

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁸⁰ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.